Gesinnung und Straftat

Besinnung auf ein rechtsstaatliches Strafrecht

Frauke Timm

2012 Duncker & Humblot, Berlin, 297 Seiten, 74€, ISBN 3428138511

Das Werk wurde von der Autorin im Jahr 2011 als Dissertation an der Philipps-Universität Marburg vorgelegt. Es appelliert vor dem Hintergrund einer zunehmend am Sicherheitsgedanken ausgerichteten Kriminalpolitik an die Notwendigkeit, bei der Ausgestaltung und Interpretation des Strafrechtes, rechtsstaatliche Prinzipien nicht aus den Augen zu verlieren. In diesem Sinne zeigt die Arbeit die Bedeutung einer umfassenden Gesinnungsabstinenz des Strafrechtes auf. Dabei wird auch auf die derzeit debattierte härtere Bestrafung sog. Hassdelikte eingegangen. Die Arbeit liefert damit einen wertvollen und bereichernden Beitrag zu aktuellen kriminalpolitischen Diskussionen.

Das Werkt ist neben der Einleitung und einem abschließenden Teil in vier Hauptteile gegliedert. In einem ersten Teil werden begriffliche Vorfragen geklärt. Dabei wird der Begriff der Gesinnung dergestalt interpretiert, das ihm ein dauerhaftes, über einen klar definierten Zeitpunkt hinausgehendes Moment anhaften muss. Die Gesinnung wird demnach als „Grundhaltung zu Werten“ mit „gewisser Beständigkeit“ verstanden.[1]

Der zweite Hauptteil ist der Unterscheidung zwischen Straf- und Polizeirecht gewidmet und der Bedeutung der Gesinnung für diese beiden Bereiche. Dabei plädiert die Autorin für eine strikte Trennung zwischen Polizei- und Strafrecht. Demnach sind Aspekte der Gefahrenvorsorge allein dem Polizeirecht zuzuordnen und dem Strafrecht wesensfremd. Dies wird damit begründet, dass das Strafrecht seine Legitimation aus der Begehung einer Straftat zieht. Dann aber muss sich folgerichtig die Strafe auch an der begangenen Tat bemessen. Die Straftat selbst und das hierdurch zutage tretende Unrecht werden damit zum Maßstab und zugleich zur äußeren Grenze für die Verhängung der Strafe. Für die Einbeziehung präventiver Erwägungen, nach denen künftigen Straftaten vorgebeugt werden soll, bleibt damit kein Raum. Strafe lässt sich deshalb allein durch die infolge eines Normverstoßes eingetretene Notwendigkeit rechtfertigen, die fortwirkende Geltung der verletzten Norm durch Verhängung eines ausgleichenden Übels zu bestätigen, der die Rechtsordnung wiederherstellt.

Präventiver Rechtsgüterschutz ist damit nicht Aufgabe des Straf-, sondern allein des Polizeirechtes. Dies hat notwendigerweise zur Folge, dass auch diejenigen Elemente aus dem Strafrecht zu verbannen sind, die nicht auf die Geltungserhaltung der Norm abzielen, sondern allein den präventiven Schutz potentiell angegriffener Rechtsgüter im Blick haben. Die Gesinnung mag Ausdruck einer potentiellen Gefahr für die Rechte und Freiheiten Dritter sein, stellt für sich genommen jedoch noch keinen Eingriff in diese dar. Aus diesem Grund kann eine wie auch immer geartete Gesinnung nicht Gegenstand einer Verbotsnorm sein. Hieraus folgt, dass die Gesinnung allenfalls als

[1] S. 37.

Ausdruck des Gefährdungspotentiales für das Polizeirecht von Bedeutung sein kann. Für Strafbegründung und Strafzumessung kann sie dagegen keine Rolle spielen.

Im dritten Hauptteil greift die Autorin diesen Gedankengang auf und vertieft die zugrunde liegende Idee anhand der einzelnen Straftatelemente. Sie zeigt auf, dass die Gesinnung weder zur Begründung oder Verschärfung des in der Tat zutage tretenden Unrechts, noch im Rahmen der Schuld von Bedeutung ist.

Im vierten Hauptteil wird das bestehende Strafrechtssystem anhand von ausgewählten Beispielen auf seine tatsächliche Gesinnungsabstinenz untersucht. Hier gelingt es der Autorin einzelne Gesinnungselemente im Strafrecht zu entlarven.

Der Schlussteil ist dem Verhältnis von Freiheit und Sicherheit gewidmet.

Die Arbeit vermittelt dem Leser in weiten Teilen überzeugend, warum Gesinnungselemente im Strafrecht keinen Platz für sich beanspruchen können. Sie widersetzt sich damit allen derzeit vorherrschenden Bestrebungen allgemeine Lebensrisiken mit Mitteln des Strafrechtes auf Kosten individueller Freiheiten zu minimieren. Dem Strafrecht als Allheilmittel im Kampf gegen Angriffe auf die demokratische Grund- und Werteordnung wird damit eine klare Absage erteilt, der Sicherheitsstaat, allen zeitgenössischen Bemühungen zum Trotz, als Gegner und nicht als Garant individueller Freiheiten enttarnt.

Dennoch muss sich das Werk an der ein oder anderen Stelle Kritik gefallen lassen. So wird das Lesevergnügen zunächst durch eine sehr komplexe und an zahlreichen Stellen unnötig verkomplizierende Sprache geschmälert. Viele, ihrer Idee nach simplen und verständlichen Gedankengänge, sind für den Leser aufgrund der komplizierten Ausdrucksweise der Autorin nur schwer zu fassen. Ein nüchternerer Satzbau und eine aktivere Sprache hätten dem Leser sicher an mancher Stelle einige Mühen erspart.

Inhaltlich können nicht alle Gedankengänge der Autorin restlos überzeugen. Dies betrifft in erster Linie das dem Werk zugrunde liegende Verständnis der Strafzwecktheorien. Während die Autorin im zweiten Hauptteil mit den gängigen absoluten und relativen Strafzwecktheorien aufräumt, erschließt sich dem Leser nicht lückenlos der Mehrwert einer Theorie der ausgleichenden normbestätigenden Ahndung im Vergleich zu den zuvor Genannten. Vielmehr hat es den Anschein als kombiniere diese Theorie lediglich absolute und generalpräventive Strafzwecke. Dann aber lässt sich die diesen Strafzwecken entgegen gebrachte Kritik problemlos auch auf die Theorie der ausgleichenden normbestätigenden Ahndung übertragen. Zudem räumt die Autorin an anderer Stelle selbst ein, dass sich Strafe durch präventiven Rechtsgüterschutz legitimieren muss.[2] Dann aber ist eine strikte Trennung zwischen Polizei- und Strafrecht gerade nicht möglich.

Zwar legitimiert sich, der Autorin zufolge, die Strafe in erster Linie mit dem Bedürfnis die fortbestehende Geltung der Norm zu demonstrieren. Welche andere funktionale Wirkung aber könnte eine solche Demonstration haben, wenn nicht diejenigen, Dritte weiterhin dazu anzuhalten, die Norm zu befolgen, um so Rechtsgutsverletzungen

[2] S. 40.

vorzubeugen? Inwieweit es sich dabei um einen bloßen „Nebeneffekt“[3] handelt, obwohl die Autorin doch zuvor zutreffend feststellt, dass sich Strafe allein über den Rechtsgüterschutz legitimieren lässt,[4] ist nicht ganz nachvollziehbar. Im Ergebnis vermag auch die Autorin die grundlegende Frage nach der Legitimation von Strafe nicht widerspruchsfrei aufzulösen: Strafe kann entweder um der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung willen verhängt werden. Dies allein kann den Strafanspruch des Staates jedoch nicht zufriedenstellend begründen. Oder aber die Notwendigkeit von Strafe ist durch das Bedürfnis des Rechtsgüterschutzes zu legitimieren. Dann aber muss sie zwangsläufig am Präventionsgedanken ausgerichtet sein, denn die durch die Straftat verursachte Rechtsgutsverletzung kann durch die Strafe nicht ungeschehen gemacht werden. Funktional kann Strafe deshalb immer nur präventiv wirken. Spricht man ihr diese Legitimität ab, so geht die funktionale Wirkung verloren. Übrig bleibt die Verhängung einer Strafe um ihrer selbst willen.

Trotz der angeführten Kritik überwiegt der Mehrwert des Werkes. Gerade mit Blick auf aktuelle kriminalpolitische Tendenzen unter der Federführung eines – wie es scheint – übereifrigen Justizministers, leistet die Arbeit einen wertvollen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs. Jedweden Bestrebungen, demokratische Grundwerte unter dem Vorwand vermeintlicher Sicherheitsbestrebungen zu unterwandern, erteilt das Werk eine deutliche Absage.

Rahel Weingärtner, März 2015

[3] S. 56.
[4] S. 40.